

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 168/07 B

L 3 U 201/02 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 U 46/00 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und D r. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, die auf die Zulassungsgründe einer Abweichung und eines Verfahrensmangels gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Beschwerdeführer nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Eine Abweichung (Divergenz) iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn schlüssig aufgezeigt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Divergenz liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien - ausdrücklich - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN; BSG SozR 1500 § 160a Nr 29; BSG Beschlüsse vom 18. Juli 2000 - B 2 U 160/00 B - und 18. September 2000 - B 2 U 244/00 B -).
- 3 Diesen Anforderungen entspricht der Vortrag des Klägers nicht. Er trägt vor, die angefochtene Entscheidung des LSG weiche von dem Urteil des BSG vom 4. Juni 2002 - B 2 U 20/01 R - ab, nach dem sich Berufungsgerichte auch ohne entsprechenden Beweisantrag gedrängt fühlen müssten, eigene Ermittlungen anzustellen, wenn erhebliche und gravierende Mängel von Sachverständigengutachten vorlägen bzw vorgetragen worden seien. Weiter habe es ausgeführt, eine Entscheidung könne nur dann auf Aussagen in einem Sachverständigengutachten gestützt werden, wenn dieses auf einer vollständigen Erfassung der tatsächlichen Grundlagen beruhe, sowie in sich widerspruchsfrei und schlüssig sei; erwiesen sich die Ausführungen in einem Sachverständigengutachten als unklar, unverständlich oder unvollständig, sei das Tatsachengericht von Amts wegen verpflichtet, eine weitere Sachaufklärung zu betreiben. Von diesen Grundsätzen sei das LSG "deutlichst" abgewichen, da seine Entscheidung "auf unschlüssigen und in sich widersprüchlichen, teilweise den Tatsachen überhaupt nicht entsprechenden Gutachten basierend" zustande gekommen sei.



- 4 Mit diesem - weiter im Einzelnen dargelegten - Vorbringen legt der Kläger indes keine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG dar, sondern er rügt, die Entscheidung des Berufungsgerichts genüge nicht den vom BSG aufgestellten Kriterien. Ein ausdrückliches Aufstellen von einander abweichender abstrakter Rechtssätze, wie es die Darlegung der Divergenz verlangt, trägt er hingegen nicht vor. Im Kern rügt er die seiner Ansicht nach unzutreffende Beweiswürdigung durch das LSG. Dies kann indes nicht zur Zulassung der Revision führen. Denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG schließt es ausdrücklich aus, die Nichtzulassungsbeschwerde auf Fehler der Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zu stützen. Von einer weiteren Begründung wird insoweit gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG abgesehen.
- 5 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Soweit der Beschwerdeführer vorträgt, das LSG hätte sich gedrängt fühlen müssen, seinen Beweisanträgen hinsichtlich einer "Zeugeneinvernahme" Folge zu leisten, rügt er damit sinngemäß eine Verletzung des § 103 SGG. Dies kann jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen, weil es bereits an der Bezugnahme auf einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag mangelt. Dazu hat der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl ua Beschlüsse des Senats vom 3. März 1997 - 2 BU 19/97 - und vom 12. Mai 1999 - B 2 U 78/99 B - sowie Beschluss des BVerfG vom 19. Februar 1992 = SozR 3-1500 § 160 Nr 6). Sinn der erneuten Antragstellung ist es, zum Schluss der mündlichen Verhandlung darzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis der für die Entscheidung maßgebenden mündlichen Verhandlung noch abschließend gestellt werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen muss, wenn es ihnen nicht folgt. Der im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Beschwerdeführer hätte deshalb in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 23. Januar 2007 einen Beweisantrag stellen, ggf auf in früheren Schriftsätzen - etwa dem von ihm der Beschwerdebegründung in Abschrift beigefügten Schriftsatz vom 30. Mai 2003 - enthaltene Beweisanträge Bezug nehmen oder zumindest hilfsweise zu dem Sachantrag einen Beweisantrag stellen müssen, was ausweislich der Sitzungsniederschrift des LSG indes nicht geschehen ist. Danach hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers lediglich einen Sachantrag gestellt; auch in dem angefochtenen Berufungsurteil wird kein entsprechender Beweisantrag aufgeführt.



- 7 Soweit der Beschwerdeführer vorträgt, indem das LSG auf seine Ausführungen bezüglich der Angaben des TAD und der beantragten Zeugeneinvernahme überhaupt nicht eingegangen sei, obwohl es sich aufgedrängt hätte, diesem Beweisantrag Folge zu leisten, und habe damit seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, rügt er damit ebenfalls keinen Verfahrensfehler in schlüssiger Form. Eine Hinweispflicht des Gerichts ist insoweit gegeben, wenn es Anforderungen an den Sachvortrag stellen oder Umstände als entscheidungserheblich zu Grunde legen will, mit denen ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung des gesamten Prozessstoffs und unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Auffassungen nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauchte. Es ist nicht verpflichtet, das Ergebnis einer beabsichtigten Beweiswürdigung oder die Gründe für die fehlende Absicht, bestimmte weitere Ermittlungen anzustellen, den Beteiligten vorab mitzuteilen. Im Übrigen hat der Kläger insoweit auch nicht dargelegt, dass er alles getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Zielt ein Vortrag ausschließlich auf eine weitere Beweiserhebung ab, so hat ein rechtskundig tretender Beschwerdeführer wie hier der Kläger nur dann alles getan, um die Berücksichtigung seines Vorbringens zu sichern, wenn er auch einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag stellt (vgl BSG, Beschlüsse vom 28. Juli 1992 - 2 BU 37/92 -, vom 20. Januar 1998 - B 13 RJ 207/97 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 22 und vom 5. Oktober 1998 - B 13 RJ 285/97 B -). An einem entsprechenden Vorbringen mangelt es. Soweit der Kläger mit diesem Vortrag einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör wegen der nach seiner Auffassung mangelhaften Entscheidungsgründe zu diesem Punkt rügt, kann dies schon deshalb nicht zur Zulassung der Revision führen, weil die Entscheidung des LSG darauf nicht beruhen kann.
- 8 Schließlich hat der Kläger auch mit seinem Vortrag, "die Art und Weise, wie teilweise Fakten unrichtig dargestellt worden sind in den Entscheidungsgründen, wie über bestimmte Dinge hinweggegangen wurde, und wie auch insbesondere Ausführungen des Klägers selbst mal zum Einen für ihn negativ ausgewertet worden, und wenn sie positiv gewesen wären, wird gesagt, es beruht nur auf Angaben des Klägers" verstoße gegen Grundsätze einer fairen Prozessführung, keinen Verfahrensmangel und keinen Verstoß gegen das Gebot eines fairen Verfahrens in Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten schlüssig dargelegt, da aus seinen zu allgemein gehaltenen, wertenden Ausführungen nicht im Einzelnen zu ersehen ist, welche Maßnahmen des Gerichts genau gerügt werden.
- 9 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

